



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0135 - 0137, DOK 143.265/017-LSG

**Zustellung eines Aufhebungsbescheides vor Ablauf des Schutzjahres nach § 622 Abs. 2 RVO - Urteil des LSG für das Saarland vom 18.10.1983 - L 2 U 55/82**

Zustellung eines Aufhebungsbescheides vor Ablauf des Schutzjahres nach § 622 Abs. 2 RVO;

hier: Urteil des LSG für das Saarland vom 18.10.1983

- L 2 U 55/82 - (Abweichung von der Rechtsprechung des BSG - Über ein mögliches Revisionsverfahren wird berichtet.)

In der Anlage übersenden wir ein Urteil des Landessozialgerichts Saarland vom 18.10.1983, Az: L 2 U 55/82. Das Landessozialgericht weicht in der Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des BSG (BSGE 32, 215 ff.) ab, wonach innerhalb des Schutzjahres nach § 622 Abs. 2 RVO ein Herabsetzungs- oder Entziehungsbescheid frühestens in dem Monat zugestellt werden darf, der dem Monat vorausgeht, mit dessen Ablauf die Änderung nach § 622 Abs. 2 RVO wirksam werden darf.

In dem Streitfall wurde die vorläufige Rente am 7. Juni 1979 gemäß § 622 Abs. 2 RVO zur Dauerrente. Ein im März 1980 eingeholtes ärztliches Gutachten ergab, daß im Gesundheitszustand des Verletzten eine wesentliche Besserung eingetreten und eine meßbare MdE nicht mehr vorhanden sei.

Der Beklagte hörte den Verletzten am 18. März 1980 an und entzog mit Bescheid vom 22. April 1980 (Zustellungsfiktion: 26. April 1980) die Rente mit Ablauf des Monats Juni 1980.

Nach Auffassung des LSG kann die bisherige Rechtsprechung des BSG (BSGE 32, 215; 29, 71; 23, 218) nach Inkrafttreten der Vorschriften zur Anhörung zum 01.01.1976 nicht mehr aufrechterhalten werden. Das BSG hatte in den Entscheidungen die Auffassung vertreten, daß der Aufhebungsbescheid frühestens in dem Monat dem Rentenbezieher zugestellt werden kann, der dem Monat vorausgeht, mit dessen Ablauf die Änderung nach § 622 Abs. 2 RVO wirksam werden darf. Das BSG hat diese Auffassung damit begründet, daß eine noch frühere Zustellung Sinn und Zweck des Schutzjahres nach § 622 Abs. 2 RVO, wonach eine "Beunruhigung" des Verletzten zu vermeiden ist, zuwiderlaufe.

Das LSG hingegen vertritt die Auffassung, daß nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Anhörung am 01.01.1976 der Gesetzgeber dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Vorrang vor dem durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Schutzzweck eingeräumt habe. Eine etwa aus der früheren Rechtsprechung des BSG abzuleitende Forderung, die Beklagte hätte den Kläger erst im Monat vor dem Entziehungszeitpunkt anhören dürfen, erscheine angesichts der notwendigen Bearbeitungszeiten und einer angemessenen Äußerungsfrist des Klägers als unrealistisch. Demgemäß sei es zulässig, sowohl die Anhörung wie auch die Zustellung des Entziehungsbescheides vor dem, gemäß der bisherigen Rechtsprechung des BSG zulässigen Zeitpunkt vorzunehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 71/83 vom 13.12.1983 an die Mitglieder des  
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen  
Hand